go-international

Richtlinie – Projektgeschäft-Scheck

Version 01.1 gültig ab 01.02.2024

Direktförderung von Projektkosten – Ende der Förderperiode 31.03.2027 (De-minimis-Beihilfe)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL UND INHALT 2
2. ANTRAGSBERECHTIGUNG 2
3. LEISTUNGSZEITRAUM 4
4. FÖRDERUNGSHÖHE 4
5. FÖRDERBARE KOSTEN 5
6. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN 7
7. ABWICKLUNG 8
   - 7.1 Antragstellung 8
   - 7.2 Antragspüfung 9
   - 7.3 Förderungszusage/-absage / -vertrag 9
   - 7.4 Förderungsauszahlung 9
8. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN 10
   - 8.1 Rechtsgrundlagen 10
   - 8.2 Sonstige Förderungsbedingungen 11
   - 8.3 Fördermissbrauch 11
   - 8.4 Datenschutz 13
9. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR WIEDERAUFBAU UKRAINE 14

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

1. ZIEL UND INHALT

Ziel ist der Aufbau von Netzwerken und Know-how, um die Chancen für die erfolgreiche Teilnahme an internationalen Ausschreibungen/Projekten zu steigern. Der Projektgeschäft-Scheck bietet österreichischen Unternehmen die Kofinanzierung von projektbezogenen Kosten für Beratung (Proposal-Writing, externe Datenrecherchen und (Pre-)Feasibility-Studies), Weiterbildung und die Teilnahme an Veranstaltungen (Schulungen im Bereich Projektgeschäft, Procurement-Seminare) sowie Reisekosten in den folgenden zwei Bereichen:

a. Teilnahme an internationalen Ausschreibungen öffentlicher Institutionen auf nationaler Ebene für Projekte im Ausland;

b. Teilnahme an Projekten internationaler Finanzinstitutionen (IFI) und europäischen Entwicklungsbanken

c. Teilnahme an internationalen privaten Ausschreibungen mit öffentlichem Charakter und zum öffentlichen Nutzen, die von internationalen oder regional tätigen Auditing-Firmen beaufsichtigt werden, um internationale Beschaffungsstandards – insbesondere hinsichtlich Transparenz und Wettbewerb – sicherzustellen;

d. Projekteinreichungen im Rahmen von internationalen Innovationsprogrammen. Der Schwerpunkt des gewählten Programms muss auf der Internationalisierung marktreifer, innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen liegen.

Die Teilnahme an Programmen mit einem Fokus auf Forschung und Entwicklung kann nicht gefördert werden.

1.1 Sonderbestimmungen für Wiederaufbau Ukraine

Eine Auflistung der Sonderbestimmungen für die Teilnahme an Projekten zum Wiederaufbau der Ukraine befindet sich am Ende dieser Richtlinie unter Punkt 9.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs und der Kammern der ZiviltechnikerInnen mit der Absicht,

- **eigene Waren** (das heißt in Eigenproduktion oder in Lohnfertigung produziert) in das Zielland zu exportieren oder **eigene Dienstleistungen** im Zielland zu erbringen

  und

- dabei Umsätze mit im Zielland ansässigen Kunden zu erzielen.

Das Kerngeschäft des Unternehmens muss sich in Österreich befinden und soll durch das Internationalisierungsvorhaben gestärkt werden.

Ein Antrag kann gestellt werden für Waren oder Dienstleistungen, die in Eigenproduktion oder Lohnfertigung produziert werden. Handelsunternehmen sind unter bestimmten Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Für in Eigenproduktion erstellte Waren oder Dienstleistungen muss eine substanzielle Wertschöpfung in Österreich von mindestens 25% gegeben sein (z.B. durch F&E, Produktentwicklung, Design, Produktion, Veredelungsschritte, Vermarktung in Österreich).

  - Waren oder Dienstleistungen, die nicht vom antragstellenden Unternehmen selbst, sondern von einem verbundenen Unternehmen (an welchem eine Beteiligung von zumindest 50% besteht), erzeugt werden, gelten als „Eigenproduktion".
  - Beschränkt sich die Geschäftstätigkeit in Österreich lediglich auf die Vermarktung/Vertrieb von zugekauften Produkten im eigenen Namen, kann nicht von eigenen Waren oder Dienstleistungen gesprochen werden und es ist keine Antragstellung möglich.
- Damit ein Antrag für in Lohnfertigung produzierte Waren gestellt werden kann, muss nachweisbar sein, dass wesentliche Arbeitsschritte in Österreich angesiedelt sind. Dazu gehören die Produktentwicklung, Produktion von Prototypen, Veredelung und Vermarktung unter eigenem Namen/Label/Marke des Antragstellers. Dabei muss die Wertschöpfung in Österreich mindestens 25% betragen. Der Lohnfertiger ist Auftragnehmer des österreichischen Unternehmens und konzentriert sich ausschließlich auf den Fertigungsprozess.
- Handelsunternehmen, können einen Antrag stellen für die Internationalisierung von
  - eigenen Produkten oder eigenen Dienstleistungen (siehe oben) oder
  - landwirtschaftlichen Erzeugnissen/Agrarerzeugnissen österreichischen Ursprungs (gemäß EU Verordnung Nr. 1408/2013).

  Besteht das Sortiment ausschließlich aus Fremdprodukten, ist eine Antragstellung nicht möglich.

- Die **Marktfähigkeit** der eigenen Produkte/Dienstleistungen muss über das Vorhandensein eines Prototypen oder einer Kleinserie hinausgehen. Ein entsprechender Nachweis in Form einer aussagekräftigen Website oder von Produktfolder, Unternehmenspräsentationen, etc. muss vorliegen und im Förderkonto bei der Antragstellung genannt bzw. hochgeladen werden
- **„New to project"**-Kriterium muss erfüllt sein: Für das beantragte Projekt wurde in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung noch keine go-international Förderung in Anspruch genommen (ausschlaggebend ist das Datum der damaligen Antragstellung)
- Hinsichtlich Reisekosten wird zwischen Europa und Fernmarkt unterschieden. Zum Fernmarkt zählen auch Ukraine, Türkei und die Republik Moldau. Die Länder Russische Föderation und Belarus können aktuell nicht beantragt werden.
- Die De-minimis-Grenze ist nicht überschritten (siehe Punkt 8.1)
- Für ein Produkt/eine Dienstleistung/ein Exportprojekt können (z.B. von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen) nicht zeitgleich mehrere Anträge gestellt werden
- Zu einem genehmigten Projektgeschäft-Scheck kann parallel kein weiterer Projektgeschäft-Scheck beantragt werden. Ein erneuter Antrag ist erst nach vollständiger Einreichung sämtlicher Abrechnungsunterlagen durch das Unternehmen/ Zurückziehen des zuvor genehmigten Antrages möglich.
- Eine parallele Beantragung eines Internationalisierungsschecks für dasselbe Zielland ist nicht möglich.
- Sofern die jeweiligen Antragsvoraussetzungen erfüllt sind, können alle weiteren Schecks parallel beantragt werden.

3. LEISTUNGSZEITRAUM

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem **Datum der Antragstellung** (Klick auf den Button „Einreichen" im Onlineantragsformular im Förderkonto) und **endet 18 Monate** nach Antragstellung bzw. spätestens am 31.3.2027 (früheres Datum ausschlaggebend).

4. FÖRDERUNGSHÖHE

- Gefördert werden **50% der nachgewiesenen, förderbaren Nettokosten**
- Pro Antrag beträgt der **maximale Auszahlungsbetrag EUR 7.500**. Je nach Verfügbarkeit freier Budgetmittel kann ein Unternehmen in der gesamten Förderperiode maximal drei Anträge bis spätestens 31.12.2026 einreichen.
- **Bonus:** Der maximale Auszahlungsbetrag pro Antrag erhöht sich entweder durch den Technologie-Bonus oder den Nachhaltigkeits-Bonus um EUR 2.500. Somit beträgt der maximale Auszahlungsbetrag **EUR 10.000 pro Antrag.**

  Technologie-Bonus:
  Unternehmen, die über ein technologielastiges Produkt/ eine technologielastige Dienstleistung verfügen, und dafür im laufenden oder in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren:

  - den Erhalt oder die Auszahlung einer Forschungsförderung einer unabhängigen österreichischen oder internationalen Institution **oder**
  - den Gewinn/Nominierung eines österreichischen Technologie-, Forschungs- und/oder Innovationspreises der Republik Österreich oder eines Bundeslandes **oder**
  - die Veröffentlichung/ Erteilung eines Patents/Gebrauchsmusters nachweisen können.

  Ein entsprechender Nachweis muss hochgeladen werden.
  Als Nachweis gelten beispielsweise:

  - Zusage einer Forschungsförderung (Förderungsvertrag) oder Nachweis der Auszahlung
  - Nachweis über Veröffentlichung/Erteilung des Patents bzw. Gebrauchsmusters
  - Urkunde, Link oder Dokument zu Technologie-, Forschungs- oder Innovationspreis aus dem der Träger des Wettbewerbs hervorgeht

  Nachhaltigkeits-Bonus:
  Das Unternehmen selbst oder dessen Produkte/Dienstleistungen müssen eine der folgenden Voraussetzungen im laufenden oder in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren erfüllen:

  Zertifizierungen:

  - Kennzeichnung mit dem österreichischen od. europäischen Umweltzeichen EU Ecolabel
  - Bio-Zertifizierung (durch ein anerkanntes Prüfinstitut auf Basis der EU-Bioverordnung)
  - Publikation eines CSR-Berichts gemäß ISO 26000 ISO 26000 – Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung (bmk.gv.at)
  - EMAS-Zertifizierung durch ein anerkanntes Prüfinstitut auf Basis der EMAS-Verordnung
  - Gültiges ÖKOPROFIT-Zertifikat in der Steiermark/Graz oder Vorarlberg

  Gewinner oder Nominierte für einen der folgenden Preise:

  - Nachhaltigkeitspreis der Republik Österreich oder eines Bundeslandes

- TRIGOS-Preis
- ENERGY GLOBE
- ÖGUT-Umweltpreis

Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung im Förderkonto hochzuladen.
Als Nachweis gelten beispielsweise:

- Zertifikat
- Urkunde, Link oder Dokument zum Nachhaltigkeitspreis, aus dem der Träger des Wettbewerbs hervorgeht
- Nominierungs-Mitteilung
- Prüfbericht

5. FÖRDERBARE KOSTEN

Kofinanziert werden Rechnungen für Kosten ab dem Datum der Antragstellung, die dem Zielland und den Kostenarten eindeutig zuordenbar sind, bis zum maximalen Auszahlungsbetrag je Kostenart[1]. Die in Anspruch genommenen Leistungen müssen den marktüblichen Preisen entsprechen (Hinweis: Vergleichsangebote einholen).

Reisen Förderfähig sind ausschließlich Kosten für: Hotel/Flug/Mietwagen/Bahn	Reisen des Fördernehmers, sowie von Geschäftsführern, Gesellschaftern, Mitarbeitern und Werkvertragsnehmer in das Zielland, innerhalb des Ziellands und retour. Max. Auszahlungsbetrag pro Antrag EUR 2.000 in Europa und EUR 4.000 im Fernmarkt	Reisen potenzieller Geschäftspartner aus dem Zielland zur Besichtigung von Kunden- bzw. Referenzanlagen/-projekten (nach/ innerhalb Österreichs oder ggf. in andere Länder), die dem potenziellen Geschäftspartner verkauft werden sollen Max. Auszahlungsbetrag pro Antrag EUR 2.000
Projektbezogene Beratung (Höhe der Auszahlung bis zum maximalen Förderbetrag)	Beratungsleistungen zur Projektentwicklung, -finanzierung und -einreichung inkl. Proposal-Writing, „Environmental and Social Action Plan", Ankauf von Ausschreibungsunterlagen, Übersetzungskosten. Diese Leistungen können von Beratungsunternehmen erbracht werden, die nachweislich über mehrjähriges Know-how und Referenzen im internationalen Projektgeschäft verfügen.	

[1] Maximaler Auszahlungsbetrag: Unterschiedliche Rechnungen, die derselben Kostenart zuzuordnen sind, werden zusammengezählt. Von der sich dabei ergebenden Summe werden 50% der Nettokosten refundiert. Beispiel: Beträgt der maximale Auszahlungsbetrag für eine Kostenart EUR 4.000 und werden mehr als EUR 8.000 an förderbaren Rechnungen eingereicht, so wird nur die Maximalsumme von EUR 4.000 ausgezahlt.

(Pre-)Feasibility-Studien (Höhe der Auszahlung bis zum maximalen Förderbetrag)	Externe Projektstudien und Informationsbeschaffung zur Vorbereitung von Projekten: Zugang zu Ausschreibungsdatenbanken, Ankauf von projektbezogenen Informationen für die Durchführung von Pre-Feasibility-Studien, externe Datenrecherchen, Übersetzungskosten.
Marketing (Höhe der Auszahlung bis zum maximalen Förderbetrag)	Unterlagen, die für Projekt-Präsentationen bei ausschreibenden Stellen/EU-Förderstellen dienen (z.B. Pitch Decks)
Teilnahme an Veranstaltungen	Teilnahme an Projektkonferenzen im Ausland
Weiterbildung (Max. Auszahlungsbetrag pro Antrag EUR 4.000)[2]	Schulungen von Mitarbeitern des Förderungsnehmers zur Kompetenzentwicklung auf dem Gebiet des internationalen, drittfinanzierten Projektgeschäfts, durch qualifizierte Bildungsorganisationen im In- und Ausland, (z.B. UN-/Weltbank-Procurement-Seminare, Schulungen für CV-/Proposal Writing bzw. die Erstellung von Einreichunterlagen).

[2] Erhöhter max. Auszahlungsbetrag von EUR 6.000 für Anträge für den Wiederaufbau der Ukraine.

6. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Allgemein	• Kosten, für die kein eindeutiger Ziellandbezug nachgewiesen werden kann/die vor dem Datum der Antragstellung angefallen sind • Rechnungen mit Ausstellungsdatum vor dem Datum der Antragstellung; Vorauszahlungen • Kosten, für die der Leistungserbringer keine Gewerbeberechtigung aufweist bzw. auch nicht als Neuer Selbständiger tätig ist (keine Rechnungen von Privatpersonen) • Rechnungen aus denen nicht hervorgeht, dass der Förderungsnehmer Auftraggeber oder Nutznießer ist sowie in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Ausnahme Kleinunternehmerregelung) • Rechnungen unter einem förderfähigen Betrag von EUR 100 brutto (Ausnahme: Einzelrechnungen vom selben Rechnungsleger, sofern der Gesamtbetrag die Grenze von EUR 100 brutto übersteigt) sowie Barzahlungen über einem Rechnungsbetrag von EUR 500 • Spesen des Geldverkehrs • Kosten für die laufende Betriebsführung, z.B. vom Förderungsnehmer erbrachte Eigenleistungen und Kosten, die beim Förderungsnehmer selbst anfallen z.B. Personalkosten, von Privatpersonen erbrachte Leistungen im Rahmen eines Werkvertrags, Produktionskosten um ein marktfähiges Produkt/Prototypen/Muster zu entwickeln, Telekommunikation, Büromaterial, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Ankauf von Software, Lizenzen, Nutzungsgebühren • Amtsgebühren (z.B. Zollgebühren, Carnets, Visa), Registrierungen und Zertifizierungen, Eintragungsgebühren für gewerbliche Schutzrechte, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Immobilienmakler, laufende Rechts- und Steuerberatungskosten, Due Diligence-Leistungen, Kosten für Personalberatung und Personalsuche, Kosten für Leistungen von öffentlichen Organisationen, die im Rahmen ihres öffentlichen Leistungsauftrags erbracht werden (z.B. Österreich Werbung/ Wirtschaftsförderungs-agenturen), Kosten, die bereits durch andere Förderungsprogramme mit Zuschuss unterstützt wurden oder werden (z.B. KMU DIGITAL, diverse Förderungen der Bundesländer, etc.) • Verrechnungen zwischen wirtschaftlich verbundenen Unternehmen (z.B. Vertriebspartner, Lizenznehmer) bzw. Unternehmen mit gegenseitigen Eigentumsverhältnissen oder personell maßgeblich verknüpften Unternehmen sowie Barterleistungen/Leistungsgegenverrechnungen sowie Weiterverrechnungen ohne nachvollziehbare Ursprungsrechnung und -zahlung
Reisen	• Weltweit: Kilometergeld, Tankkosten, Parkgebühren, Taxikosten, Tagesdiäten, Verpflegung, Impfungen; Geschäftseinladungen, Werbe- und Gastgeschenke (Give-aways); Reise-/Nächtigungskosten eines Werkvertragsnehmers, wenn gleichzeitig Honorare verrechnet werden; Reisen ausländischer Geschäftspartner zum Zweck der Besichtigung von Show-Rooms • Innerhalb Österreichs: Reise-/Nächtigungskosten des Fördernehmers, sowie von Geschäftsführern, Gesellschaftern, Mitarbeitern und bzw. seiner Mitarbeiter/ Werkvertragsnehmern
Marketing/ Beratung	• Erstellung von Marketing-/Werbekonzepten ohne Nachweis über dessen Umsetzung, Kosten für Online-Marketing-Kampagnen, Erstellung von Konzepten/Strategien zum Thema Digitalisierung, technische Anpassungen für Websites/Webshops (siehe KMU DIGITAL Hinweis: Förderperioden und -höhen können von jenen von go-international abweichen), Erstellung/Übersetzung von Bedienungsanleitungen/ Handbüchern, Vertriebskosten, z.B. Fixentgelte für Handelsvertreter und Agenten, Provisionen, Listinggebühren für den Handel, Kosten für PopUp-Stores und Showrooms

Veranstaltung	• Teilnahmegebühren für Veranstaltungen der Wirtschaftskammer sowie generell Kosten für Veranstaltungsteilnahmen in Österreich bzw. außerhalb des Ziellandes, Wiederholte Teilnahme an überregionalen Messen/Veranstaltungen, Kosten für Eigenveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Promotion-Events, „Side-Events" im Rahmen von Messen, etc.), Sponsoring von Veranstaltungen (= Kosten, die über die marktüblichen Veranstaltungsteilnahmen hinausgehen)

Bei Kosten, die nicht explizit als förderbar/nicht förderbar angeführt sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes, um die Förderbarkeit festzustellen. Achtung: Wurde die Förderbarkeit nicht vorab geklärt, wird von der Förderstelle direkt bei der Abrechnung entschieden, ob die Kosten gefördert werden. Hier finden Sie Informationen zu den Förderprogrammen weiterer Bundes- und Landesförderstellen.

7. ABWICKLUNG

Abb.: Prozess Abwicklung Antrag

7.1 Antragstellung

Die go-international Ansprechpersonen in den Wirtschaftskammern beraten umfassend zum Förderprogramm (Kontakt). Anschließend erfolgt die Antragstellung über das Förderkonto. Wenn die Angaben im Antrag nicht für eine Beurteilung des Internationalisierungsvorhabens ausreichen, behält sich die Förderstelle vor, den Antrag abzulehnen (in diesem Fall gilt jenes Datum, an dem der Antrag in ausreichender Form eingereicht wird).

Folgende Nachweise sind gegebenenfalls für die Genehmigung notwendig und können im Förderkonto hochgeladen werden:

- Nachweis für Technologie-/ oder Nachhaltigkeits-Bonus
- Beratung: Angebot des Beraters bzw. Nachweis der branchen-/projektbezogenen Referenzen bzw. realisierten Projekten im Zielland
- Weiterbildung: Angebot der Weiterbildungsorganisation
- Falls die Website keine ausreichenden Informationen hinsichtlich Geschäftstätigkeit oder Marktfähigkeit des Produkts/der Dienstleistung bietet, müssen Nachweise – z.B. Firmenbroschüren, Präsentationen – hochgeladen werden, die für die Beurteilung des Förderantrages zielführend sind.

7.2 Antragspüfung

Die Förderstelle prüft den Förderantrag nach den folgenden Kriterien:

- Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sowie Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen
- Schlüssigkeit und Erfolgsaussichten der beabsichtigten Maßnahmen
- Volkswirtschaftlicher Nutzen

7.3 Förderungszusage/-absage / -vertrag

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher/formaler Kriterien oder ausgeschöpfter Fördermittel abgelehnt werden. Mit der schriftlichen Zusage durch die Förderstelle wird der Förderungsvertrag zugesendet. Binnen zwei Wochen nach Genehmigung muss der Förderungsnehmer den Förderungsvertrag an die Förderstelle firmenmäßig unterfertigt retour senden.

7.4 Förderungsauszahlung

Nach Einlangen des unterschriebenen Förderungsvertrags wird die Abrechnungsfunktion im Förderkonto freigeschaltet. Die Abrechnungsunterlagen können jederzeit, spätestens jedoch 18 Monate nach Antragstellung im Förderkonto hochgeladen werden. Bei Anträgen ab 1.10.2025 müssen die Abrechnungsunterlagen spätestens am 31.3.2027 hochgeladen sein. Es sind keine Zwischen- oder Teilabrechnungen möglich. Darüber hinaus sind im Zuge der Abrechnung im Förderkonto Fragen zum Abschlussbericht auszufüllen. Bei Nicht-Einhalten der Abrechnungs-Deadline erlischt die Förderungszusage und der Antrag gilt als abgeschlossen. Die tatsächliche Höhe des Auszahlungsbetrages ist davon abhängig, welche der eingereichten Kosten als förderbar anerkannt werden. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

Upload aller Rechnungen

- Die Rechnungen, mit ersichtlichem Leistungszeitraum, müssen an den Förderungsnehmer adressiert sein.
- Nicht förderbar sind Kosten für Leistungen, die außerhalb des Leistungszeitraums (siehe Förderungsvertrag) entstanden sind.
- Falls Rechnungen oder Zahlungsnachweise (z.B. Monatsabrechnung Ihrer Kreditkarte) bis zur Abrechnungs-Deadline noch nicht verfügbar sind, können diese Unterlagen innerhalb einer Nach-Frist von 6 Wochen nachgereicht werden. In diesem Fall ist es nötig, die Ansprechperson in der zuständigen Wirtschaftskammer über diese Verzögerung zu informieren.
- Leistungen und Kosten sind einzeln und detailliert aufzuschlüsseln. Sofern fremdsprachig, muss der Rechnungsgegenstand übersetzt werden (Notiz genügt).
- Bei Barzahlungen ist eine Empfangsbestätigung inkl. Datumsangabe durch den Zahlungsempfänger anzuführen. Achtung Limit: Maximaler Auszahlungsbetrag pro Barzahlung beträgt EUR 250. Weiterverrechnungen werden nur in Ausnahmefällen gefördert, wenn die Ursprungs-Rechnungen und Zahlungsbestätigungen vorgelegt werden (Kostenaufschläge können nicht gefördert werden).

Upload aller Zahlungsbestätigungen

- Kontoauszug oder Kreditkarten-Monatsabrechnung, aus welchen der Kontoinhaber, der Zahlungsempfänger und das Durchführungsdatum hervorgehen sowie klar ersichtlich ist, dass der Auftrag unwiderruflich durch die Bank ausgeführt wurde. Wird ein Bezahldienst (z.B. PayPal, Klarna) genutzt, so muss dennoch der Bezug zum Fördernehmer sowie das Durchführungsdatum ersichtlich sein. Interne Zahlungsdokumentationen werden nicht akzeptiert.

Upload der Leistungsnachweise

- **Reisekosten:** Flugticket mit Vor- und Nachnamen der reisenden Person sowie Beschäftigungsnachweis von Mitarbeitern (z.B. SV-Meldebestätigung) bzw. unterschriebener Werkvertrag von Werkvertragsgeber und -nehmer. Die eingereichten Unterlagen müssen den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung entsprechen. Für den gesamten Zeitraum der Geschäftsreise müssen Termine vorliegen und der Zweck genannt werden. Die Förderstelle behält sich vor im Bedarfsfall eine Liste der Gesprächspartner und einen Kurzüberblick über die Gesprächsinhalte einzufordern und diese Angaben stichprobeweise zu überprüfen. Reisen, die gleichzeitig einem geschäftlichen und privaten Zweck dienen, können nicht gefördert werden.

  Bei Reisekosten potenzieller Geschäftspartner aus dem Zielland zur Besichtigung von Referenzanlagen/-projekten: Flugticket mit Vor- und Nachnamen der reisenden Person, Hotelrechnung (auf Fördernehmer ausgestellt), Liste der eingeladenen Personen inkl. Kurzinformation über deren Rolle für den Markteintritt sowie Angaben zum Zweck der Reise inkl. Agenda/Reiseablauf. Sollten Kosten für Reisen oder Hotel von den Geschäftspartnern vorerst selbst bezahlt worden sein, so ist ein Beleg über die Kostenübernahme (Weiterverrechnung) durch den Förderungsnehmer erforderlich.
- **Beratungskosten:** ausführlicher Beratungsbericht, Executive Summary der eingereichten Projektunterlagen, Auszug der angekauften Ausschreibungsunterlagen oder der erstellten Studien, Screenshots von Datenbank-Recherchen.
- **(Pre-)Feasibility-Studien**: Auszug der angekauften Unterlagen und der erstellten Studie, Screenshots von Datenbank-Recherchen, Übersetzungen
- **Marketing:** Auszüge der erstellen (Präsentations-)unterlagen
- **Teilnahme an Veranstaltungen:** Programm, Fotos
- **Weiterbildung:** Teilnahmebestätigung, Schulungsprogramm

8. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

8.1 Rechtsgrundlagen

Europäische Rechtsgrundlagen | De-minimis-Verordnung

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Demnach dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen. Hinweis: Es gilt eine Rückzahlungsverpflichtung des Differenzbetrages samt Zinsen für jenen Betrag, der über der zulässigen De-minimis-Schwellwertgrenze pro Unternehmen liegt. Mit der elektronischen Einreichung des Förderantrages bestätigt der Förderungsnehmer, die De-minimis- Bestimmungen einzuhalten. Details: De-minimis-Verordnung

Österreichische Rechtsgrundlagen | ARR 2014

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zu halten, etwa

a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem

Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,

b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,

c. alle Bücher und Belege **10 Jahre** ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist.

8.2 Sonstige Förderungsbedingungen

Bei Wegfall der aktiven Wirtschaftskammer-Mitgliedschaft oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf diese Förderung.

Strafrechts-Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption: Bei Einladung von Amtsträgern (ebenso ausländischen) kann die Übernahme von Flugkosten, Hotelkosten, etc. strafbar sein. Es ist daher darauf zu achten, dass die Einladung NICHT ad personam, sondern an das entsprechende Amt/die entsprechende Dienststelle ergeht, mit der Bitte eine Person/einen Delegierten zu nominieren, und dass diese Person durch die Annahme der Einladung berechtigt ist, an der Reise teilzunehmen. Es empfiehlt sich, im Einladungsschreiben darauf hinzuweisen, dass die Reise- und Aufenthaltskosten übernommen werden. Mehr Informationen: Compliance und Verantwortung

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung. Eine Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, darf nicht zusätzlich durch andere öffentliche Mittel oder durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international gefördert/kofinanziert werden. Ein im Wesentlichen identischer Antrag darf nicht mehrfach eingereicht werden, außer die programm-spezifischen Antragsrichtlinien sehen eine Ausnahmeregelung vor. Wenn Rechnungen oder einzelne Rechnungspositionen bei einer anderen Förderstelle eingereicht, genehmigt und ausgezahlt wurden oder eine Einreichung beabsichtigt ist, ist eine zusätzliche Förderung durch go-international nicht möglich.

Im Fall der Beendigung von go-international vor Ablauf der Förderperiode verliert der bereits geschlossene Förderungsvertrag seine Gültigkeit. Die Förderungsnehmer werden unverzüglich informiert und aufgefordert, sämtliche Abrechnungsunterlagen spätestens bis 3 Monate nach dem Datum dieser schriftlichen Aufforderung einzureichen.

8.3 Fördermissbrauch

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

- bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden. Um dies zu überprüfen, behält sich die Förderstelle die Möglichkeit vor, Sachverständige in die Beurteilung des Förderfalls einzubeziehen, Originalbelege einzufordern bzw. Kopien aus internen Buchungssystemen zu verlangen oder Auskünfte bei Drittunternehmen bzw. den Rechnungslegern einzuholen, wenn diese Informationen zur Beurteilung der eingereichten Rechnungen als hilfreich erscheinen.
- die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMWET oder Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des BMWET oder Organen der Europäischen Union liegende Umstände zurückzuführen ist.

Mit der Einreichung der Abrechnungsunterlagen erklären Sie ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass die Förderstelle zur Überprüfung der Echtheit von Zahlungsbelegen Auskünfte bei Ihrer kontoführenden Bank einholen darf. Zu diesem Zweck ermächtigen Sie die jeweilige Bank, der Förderstelle die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Förderstelle behält sich vor, diese Möglichkeit im Rahmen der Prüfung der Abrechnungsunterlagen in Anspruch zu nehmen.

Rückzahlung und Ausschluss

Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMWET, der Europäischen Union oder der WKO binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

8.4 Datenschutz

Die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen personen- oder unternehmensbezogenen Daten (beispielsweise Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) werden vom BMWET und der WKO als gemeinsame Verantwortliche gemäß Art 26 (Datenschutzgrundverordnung „DSGVO") verarbeitet. Dies dient der Anbahnung und Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und zur Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie zur Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen und zur Wahrnehmung der dem BMWET gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen Daten erforderlichenfalls auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern erhoben und überprüft.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf folgender Grundlage:

- Zur Abwicklung des Fördervertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO;
- Notwendigkeit zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten, insbesondere nach dem WKG, gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO
- Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die nach Art 6 Abs 1 lit e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt;
- Überwiegendes berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, welches darin besteht, die WKO-Mitgliederverwaltung und das Informations- und Veranstaltungsmanagement sowie die interne und externe Kommunikation in diesen Belangen effizient zu gestalten;
- Bei Einzelfällen: Einwilligung des förderwerbenden Unternehmens zur Verarbeitung personenbezogenen Daten (Art 6 Abs 1 lit a oder Art 9 Abs 2 lit a DSGVO).

Soweit dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist, werden Daten des förderwerbenden Unternehmens an folgende Empfänger übermittelt:

- Organisationen der gewerblichen Wirtschaft;
- Organe und Beauftragte des Rechnungshofes / der Gerichte
- Bundesministeriums für Finanzen
- Angehörige rechtsberatender und unterstützender Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder);
- Geld- und Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Bundesorgane und weitere Förderungsabwicklungsstellen

Auch werden Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012 durchgeführt.

Daten des förderwerbenden Unternehmens werden grundsätzlich so lange aufbewahrt, wie gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder die Aufbewahrung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, sowie darüber hinaus, solange Garantie-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Weitere Informationen, wie die WKO Daten verarbeitet sowie Informationen über die Rechte förderwerbender Unternehmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten der relevanten WKO-Stellen sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

9. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR WIEDERAUFBAU UKRAINE

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen der Richtlinie zum Projektgeschäft-Scheck.

Für die Teilnahme an Projekten für den Wiederaufbau der Ukraine gelten folgende abweichende Bestimmungen:

FÖRDERUNGSHÖHE

- Pro Antrag beträgt der **maximale Auszahlungsbetrag EUR 15.000**. Je nach Verfügbarkeit freier Budgetmittel kann ein Unternehmen in der gesamten Förderperiode maximal drei Anträge bis spätestens 31.12.2026 einreichen.
- **Bonus:** Der maximale Auszahlungsbetrag pro Antrag erhöht sich entweder durch den Technologie-Bonus oder den Nachhaltigkeits-Bonus um EUR 2.500. Somit beträgt der maximale Auszahlungsbetrag **EUR 17.500 pro Antrag.**

FÖRDERBARE KOSTEN FÜR WEITERBILDUNG

Für Weiterbildungskosten beträgt der maximale Auszahlungsbetrag pro Antrag **EUR 6.000**.